

Geschäftsordnung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Arnsberg

(vom Rat der Stadt Arnsberg auf der Grundlage der Beschlussvorlage Drs. 34/2012 am
13.06.2012 beschlossen)

Präambel

Ziel des Beirats für Stadtgestaltung der Stadt Arnsberg ist es, das Stadtbild gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Vom Wirken des Beirats für Stadtgestaltung und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit, wie auch in der Politik und der Verwaltung zu erwarten.

Der Beirat für Stadtgestaltung unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen wie auch die Fachverwaltung in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadtbildes. Er begutachtet Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage für politische Institutionen und für die Verwaltung zu geben.

I. Aufgabenstellung

Der Beirat für Stadtgestaltung hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Qualitäten zu prüfen und zu beurteilen.

Er formuliert Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

II. Mitglieder

Der Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Arnsberg setzt sich zusammen aus

- vier durch den Stadtrat berufene, stimmberechtigte Mitglieder.
Diese Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Stadt- und Landschaftsplanung, Architektur und Denkmalpflege. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats sollten ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im Beratungsgebiet haben. Die Mitglieder sollten zwei Jahre vor und zwei Jahre nach ihrer Beiratstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen. Eine Beiratsperiode dauert in der Regel drei Jahre. Die Mitgliedschaft sollte zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht überschreiten.
- vier nicht stimmberechtigte Mitglieder:
 - den / die Vorsitzende(n) des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt und dessen / deren Stellvertreter(in)
 - den / die Leiter(in) des Fachbereiches Planen, Bauen und Umwelt und den / die Leiter(in) des Fachdienstes Bauen

Alle Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.

III. Geschäftsstelle

Die Arbeit des Beirats wird durch die im Fachdienst Bauen ansässige Geschäftsstelle unterstützt.

IV. Zuständigkeit

Der Gestaltungsbeirat beurteilt obligatorisch alle Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild und dessen Entwicklung prägend sind.

Der Gestaltungsbeirat soll sich auf Antrag des Bauherrn mit dessen Bauvorhaben befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat.

Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß GRW (Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirats, wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht.

V. Sitzungsturnus und Geschäftsgang

Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt, in der Regel im Abstand von drei Monaten bzw. rund 4 Mal pro Jahr.

Die Einberufung des Beirats erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle; die vorläufige Tagesordnung sollte mindestens eine Woche vor der Sitzung öffentlich bekannt gegeben werden.

VI. Beschlussfähigkeit/Stimmrecht

Der Beirat für Stadtgestaltung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an die jeweils gültige Gemeindeordnung. In Zweifelsfällen entscheidet der Gestaltungsbeirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

VII. Beiratssitzung

Die Sitzungen des Beirats finden in der Regel öffentlich statt. An den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Gestaltungsbeirats können (ohne Stimmrecht) teilnehmen:

- Bürgermeister
- Fachbereichsleiter Planen/Bauen/Umwelt
- Mitarbeiter des Fachbereichs Planen/Bauen/Umwelt nach Entscheidung durch den Fachbereichsleiter
- Sprecher oder deren Vertreter der im Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr oder Wohnungsfragen vertretenen Parteifraktionen. (Die Teilnahme an den Beirats-sitzungen erfolgt in Ausübung des Stadtratsmandats.)
- Sonderfachleute auf Einladung der Geschäftsstelle

Der Beirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme.

Die Stellungnahme ist dem Bauherrn und dem Architekten bekannt zu geben.

VIII. Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen.

IX. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Regelungen zur Stellungnahme gegenüber Bauherren und Architekten bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.

X. Information der Öffentlichkeit

Die Stadt berichtet in ansprechender Form und in regelmäßigen Abständen öffentlich über die Arbeit des Gestaltungsbeirats sowie über die Entwicklung der Vorhaben und Bauprojekte.

XI. Vergütung der Beiratsmitglieder

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird in Anlehnung an die Preisrichterhonorare vergütet. Reisekosten werden entsprechend dem gültigen Reisekostengesetz erstattet.